

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 13.09.2016

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 3/16

Die Wahlprüfungsbeschwerde der Landesorganisation Bremen der SPD ist unzulässig

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015, das auf Einsprüche des Landesverbandes Bremen der AfD und des Spitzenkandidaten der AfD für den Wahlbereich Bremerhaven entschieden hat, dass die Wahlergebnisse für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 für den Wahlbereich Bremerhaven zu berichtigen sind und die Abgeordnete Petra Jäschke durch eine nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses ihren Sitz in der Bremischen Bürgerschaft verliert.

Der Staatsgerichtshof hat die Beschwerde in seinem heute verkündeten Urteil als unzulässig verworfen. Die Beschwerdeführerin sei nicht zur Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts berechtigt. Das Bremische Wahlgesetz und das Gesetz über den Staatsgerichtshof enthielten zur Beschwerdeberechtigung keine ausdrückliche Regelung. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs könne jedenfalls derjenige Beschwerde erheben, der beim Wahlprüfungsgericht zuvor ohne Erfolg Einspruch eingelegt habe. Außerdem sei der Landeswahlleiter beschwerdeberechtigt. Zwar sei zu erwägen, ob sich aus dem aktiven und passiven Wahlrecht – also dem Recht, als Wähler oder Kandidat an Wahlen teilzunehmen – eine Beschwerdeberechtigung ableiten lasse. Das

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 10535 Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 2724 Fax: 0421-361 4172

aktive oder passive Wahlrecht stehe einer Partei jedoch nicht zu. Die Beschwerdeführerin sei auch nicht in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt. Das könnte allenfalls der Fall sein, wenn beispielsweise um die Aufstellung oder Zulassung von Wahlvorschlägen oder um Ungleichbehandlungen im Wahlkampf gestritten werde. Darum gehe es hier jedoch nicht.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Darüber, ob das Ergebnis der Bürgerschaftswahl zu berichtigen ist, wurde im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung getroffen. Hierzu wird auf die Pressemitteilung zum Verfahren St 2/16 verwiesen.

StGH Bremen, Urteil vom 13.09.2016 – St 3/16